

RS UVS Salzburg 1999/07/15 3/11087/4-1999th

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 76 Abs 1 StVO regelt nur das Verhalten von Fußgängern (die grundsätzlich auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen haben und die Fahrbahn nicht überraschend betreten dürfen), wohingegen in § 46 Abs 1 leg cit die Voraussetzungen für die Benützung von Autobahnen geregt sind, wonach diese im Regelfall nur mit qualifizierten Kraftfahrzeugen benützt werden dürfen. Die Benützung der Autobahn zu Fuß, um an einer Demonstration gegen Tiertransporte teilzunehmen und in weiterer Folge durch Verweilen auf der Fahrbahn den Verkehr zu behindern, verstößt jedenfalls gegen die Bestimmung des § 46 Abs 1 StVO, unabhängig davon, ob die Teilnehmer der Demonstration als Fußgänger im Sinne des § 76 StVO anzusehen sind oder nicht.

Schlagworte

Verweilen auf der Fahrbahn, Fußgänger, Demonstration auf der Straße

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at